



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 23. Juni 2022, Zahl: 8500-01/2022, mit der die Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, geändert wird

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 14. Juni 1978 Zl.: 810-0/78, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.12.2009, Zl.850-0/09, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 lautet:

„§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gallizien werden von der Gemeinde Gallizien Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.“

2. § 2 lautet:

„§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.“*

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Höhe der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 50-fachen des Gebührensatzes gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung festgelegt.“*

4. § 3 lautet:

**„3
Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.*
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.*
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % € 1,80.“*

5. § 5 lautet:

**„5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.*
- (3) Die gemäß § 5a geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.“*

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„5a
Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni und September und Dezember; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.*
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.*
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.*
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).“*

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hannes Mak

